

auch dem ganzen Land samt den *nachbarten provinzen geholfen und die schuldige abgestraft*.

Über die bereits eingezogenen Konfiskationsgelder heisst es im Triesner Schreiben von 1682, dass sie zum Teil vom Graf verschwendet worden seien. Einen anderen Teil hätten die «Kriminalisten» für die Führung der Prozesse verwendet oder unter sich *alß vergeltung ihrer mühwaltung* aufgeteilt. Weiters habe man das Geld zur Verzinsung derjenigen Summe in Höhe von mehr als 12 000 Gulden verwendet, welche die Stände für den Grafen entlehnt hatten und für die ihnen ja *die confiscation versprochen und angewiesen* worden war.

Die «Impetranten» beklagten sich ausser über die rigorosen Konfiskationen auch über die erpressten *verehrungen*, das unnötige *fressen und sauffen der fahenden* und über deren *zwakhe und stelen*. Die *faher* waren oft *mit ungestümigkeit in die heüser der suspecten hineingerumplet*. Manchmal hatten sie *die suspicion vermehrt*, indem sie sich heimlich in die Häuser schlichen, um auszukundschaften, ob man sich fürchte oder fliehen wolle.

Zwischen Anspruch und Wirklichkeit der Konfiskationen herrschte im übrigen eine grosse Kluft. In der Pfarrei Triesen forderte die Obrigkeit etwa 7 000 Gulden, konnte aber letztlich nur 2 480 – also etwas mehr als ein Drittel der verlangten Beträge – tatsächlich einziehen. Obwohl Valentin von Kriss gar nicht mehr genau wusste, wann die Hexenprozesse angefangen hatten (*vor ohngefart 32 jahn*, heisst es), bestand für ihn *kein zweifl*, dass sich die Summe der Konfiskationen seit Beginn der Verfahren auf über 100 000 Gulden belief.<sup>217</sup> Das hätte beinahe dem Kaufbetrag der Herrschaft Schellenberg im Jahr 1699 entsprochen.<sup>218</sup>

Das wahre Ausmass der Konfiskationen lässt sich bislang mangels Unterlagen nicht mehr feststellen. Für 1680/81 ermöglicht jedoch die Rentamtsrechnung<sup>219</sup> einen punktuellen Vergleich mit anderen Einkünften, von denen neben den Gesamteinnahmen beispielhaft das Umgeld (eine Art von Getränkesteuer) sowie der Weinmost- und Weinzehent angeführt sind. Die Beträge wurden dabei auf Gulden gerundet.<sup>220</sup>

#### Grafschaft Vaduz:

Gesamteinnahmen	8 837 fl.
Zehent	2 409 fl.
Umgeld	733 fl.
Konfiskationen	2 345 fl.
	(= 26,5 Prozent der Gesamteinnahmen)

#### Herrschaft Schellenberg:

Gesamteinnahmen	3 423 fl.
Zehent	1 348 fl.
Umgeld	287 fl.
Konfiskationen	228 fl.
	(= 6,7 Prozent der Gesamteinnahmen)

Die Konfiskationen erfolgten laut Rupert von Bodman in den meisten Fällen nicht in Form einer Beschlagnahme des Besitzes, sondern darin, dass man sich mit den Hinterbliebenen *abfindig gemacht* hatte, eine bestimmte Summe zwischen 500 und 1 000 Gulden zu bezahlen. Dafür jedoch hatten die Untertanen Güter verkaufen oder Kredite aufnehmen müssen, was schliesslich die Rückerstattung der Konfiskationen sehr kompliziert machte beziehungsweise stark behinderte.<sup>221</sup>

War bei einem Delinquenten nichts einzuziehen, verbrannte man ihn mitunter – wie es bei Martin Nigg, dem Rädermacher in Triesen, hiess – *umb gottes willen* (um Gotteslohn).<sup>222</sup>

## DIE WEITEREN EREIGNISSE BIS ZUR ABSETZUNG DES GRAFEN 1684

Im November 1682, kurz nach der Fertigstellung des Salzburger Rechtsgutachtens, verbot der kaiserliche Kommissar Fürstabt Rupert von Bodman noch einmal ausdrücklich, dass Konfiskationsgelder eingezogen würden, bevor der Reichshofrat in Wien eine entsprechende Entscheidung getroffen hatte.<sup>223</sup> Die angespannte Situation des Landes, die dadurch zusätzlich verschärft wurde, bewirkte, dass sich 1683 der Widerstand der